

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/569 vom 9. August 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_569

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/569 du 9 août 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/569 del 9 agosto 2017

Regeste

Art. 28 IVG. Das im Recht liegende polydisziplinäre Gutachten erlaubt eine schlüssige Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im Lichte der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu den anhaltenden somatoformen Schmerzstörungen und vergleichbaren psychosomatischen Leiden. Da aus somatischer Sicht in einer adaptierten Hilfsarbeit lediglich eine höchstens 20 %ige Arbeitsunfähigkeit besteht, ist es der Beschwerdeführerin zumutbar, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. August 2017, IV 2014/569).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerdegegnerin hat mit der angefochtenen Verfügung vom 13. November 2014 einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin bei einem IV-Grad von 0 % verneint. Strittig ist somit, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Invalidenrente hat.

1.2 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20).

Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 1.3 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist der Invaliditätsgrad grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG – namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen

Aufgabenbereich zu betätigen (spezifische Methode des Betätigungsvergleichs; Art. 28a Abs. 2 IVG). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen versicherten Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV, SR 831.201). Bei versicherten Personen, die teilweise erwerbstätig sind, erfolgt die Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode. Dabei werden die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im Aufgabenbereich festgestellt und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG). 1.4 Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerdeführerin als zu 80 % erwerbstätig und als zu 20 % im Haushalt tätig eingestuft. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat hingegen geltend gemacht, dass die Beschwerdeführerin ohne Behinderung voll erwerbstätig wäre. Ob die Beschwerdeführerin als Vollerwerbstätige oder als Teilerwerbstätige zu qualifizieren ist, hat, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, keinen Einfluss auf den Rentenentscheid. Die Statusfrage kann daher offen gelassen werden. Nachfolgend ist – zugunsten der Beschwerdeführerin – davon auszugehen, dass sie im Gesundheitsfall voll erwerbstätig wäre.

E. 2

2.1 Um das Invalideneinkommen ermitteln zu können, muss die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Verfügungszeitpunkt mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen. 2.2 In somatischer Hinsicht hat die Beschwerdeführerin insbesondere über Rückenschmerzen mit Ausstrahlung ins rechte Bein, über Knieschmerzen rechts und über Schulterbeschwerden links geklagt. Im Rahmen der im Februar/März 2015 durchgeführten beruflichen Eingliederungsmassnahmen hat sie zudem Kniebeschwerden links angegeben. Die somatischen Gutachter haben weder klinisch-funktionelle noch röntgenologische Befunde erheben können, die das Ausmass der geltend gemachten Beschwerden erklären könnten. Sie haben die Beschwerden überzeugend als Weichteilschmerzsyndrome/ myofasziale Schmerzsyndrome qualifiziert. Angesichts der – allerdings weitestgehend altersüblichen – Aufbrauchbefunde der HWS und der LWS und der Teilprothese im rechten Knie leuchtet die Schlussfolgerung des rheumatologischen Gutachters, dass die Belastbarkeit des Achsenskeletts und des rechten Kniegelenks leicht eingeschränkt ist, ein. Demzufolge ist es gut nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin gewisse Arbeiten (z.B. Arbeiten in kniender Position) vermeiden sollte und somit in qualitativer Hinsicht in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist. Neben den qualitativen Einschränkungen hat der rheumatologische Gutachter die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin auch in quantitativer Hinsicht als leicht eingeschränkt betrachtet; er hat ihr eine 20 %ige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Begründet hat er die Einschränkung in zeitlicher Hinsicht mit einer Dekonditionierung resp. einem daraus resultierenden verminderten Arbeitstempo (vgl. IV-act. 63-31). Der rheumatologische Gutachter ist davon ausgegangen, dass die Dekonditionierung innert sechs bis neun Monaten durch ein entsprechendes Training korrigierbar wäre. Er hat selber allerdings nicht festlegen wollen, ob der Beschwerdeführerin ein solches Training zumutbar ist; diesbezüglich hat er auf das psychiatrische Teilgutachten verwiesen. Der psychiatrische Gutachter hat diese Frage nicht explizit beantwortet. Allerdings muss daraus, dass er der Beschwerdeführerin aus psychiatrischer Sicht eine volle Arbeitsfähigkeit bescheinigt hat, geschlossen werden, dass ihr ein Training zur Behebung der Dekonditionierung zumutbar ist. Da die Dekonditionierung mittels adäquater medizinischer Massnahmen innert absehbarer Zeit behoben werden kann, ist fraglich, ob es sich bei ihr überhaupt um einen invalidisierenden Gesundheitsschaden im Sinne von Art. 8 Abs. 1 ATSG handelt. Diese Frage kann jedoch

offen gelassen werden, da es keinen Einfluss auf den Rentenentscheid hat, ob die Beschwerdeführerin in einer leidensangepassten Tätigkeit zu 80 oder zu 100 % arbeitsfähig ist.

2.2.1 Die somatischen Gutachter haben die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Produktionsmitarbeiterin in einer G. ___ weiterhin als zumutbar erachtet. Die Akten enthalten keinen Tätigkeitsbeschrieb. Ohne Kenntnis der einzelnen Arbeitsschritte ist nicht beurteilbar, ob es sich bei der zuletzt ausgeübten Tätigkeit um eine leidensadaptierte Tätigkeit gehandelt hat. Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, ist allerdings auch diese Frage für den Verfahrensausgang nicht relevant, weshalb sie nicht beantwortet werden muss.

2.2.2 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, dass das Gutachten der SMAB AG widersprüchlich sei: Die Gutachter hätten als adaptierte Tätigkeiten Pack-, Sortier-, Montier- und Etikettierarbeiten empfohlen. Diese Arbeiten erforderten einen repetitiven Bewegungsablauf des Rumpfes, was der Beschwerdeführerin nicht zumutbar sei. Inwieweit die von den Gutachtern aufgezählten Tätigkeiten einen repetitiven Bewegungsablauf des Rumpfes erfordern, hat der Rechtsvertreter nicht dargelegt. Das genaue Anforderungsprofil der von den Gutachtern aufgezählten Tätigkeiten ist dem Gericht nicht bekannt. Allerdings ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass diese Arbeiten insbesondere repetitive Bewegungen der Hände und der Arme und nicht zwingend des Rumpfes erfordern. Hinzu kommt, dass an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten praxisgemäss keine übermässigen Anforderungen gestellt werden (vgl. BGE 138 V 457 E. 3.1 mit Hinweisen). Da die Belastbarkeit des Achsenskeletts und des rechten Kniegelenks lediglich leicht eingeschränkt ist, ist davon auszugehen, dass auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt Hilfsarbeiten existieren, die die von den Gutachtern der SMAB AG aufgezählten Adaptionkriterien erfüllen.

2.2.3 Der Rechtsvertreter hat weiter argumentiert, dass der somatische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nicht genügend abgeklärt worden sei. Insbesondere hat er kritisiert, dass die Gutachter keine MRI-Untersuchungen der LWS, der HWS und des rechten Knies veranlasst haben. Die Wahl der geeigneten Untersuchungsmethode ist grundsätzlich Sache des mit der Begutachtung beauftragten medizinischen Sachverständigen, da dieser über das erforderliche medizinische Fachwissen verfügt. Die Gutachter der SMAB AG haben aktuelle Röntgenbilder der HWS, der LWS, der linken Schulter und des rechten Kniegelenks anfertigen lassen (IV-act. 63-16 f.). Auf MRI-Untersuchungen haben sie indessen verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Gutachter zusätzliche MRI-Untersuchungen hätten durchführen lassen, wenn sie aufgrund der Röntgenbefunde und der klinischen Untersuchungen eine Notwendigkeit dafür gesehen hätten. RAD-Arzt Dr. D. ____, der die Qualität des Gutachtens der SMAB AG aus medizinischer Sicht beurteilt hat, hat das Gutachten als umfassend bezeichnet und somit zusätzliche MRI-Untersuchungen ebenfalls nicht als erforderlich erachtet. Mit der Beschwerdegegnerin ist daher davon auszugehen, dass aktuelle MRI-Untersuchungen keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der zumutbaren Arbeitsfähigkeit bringen würden. Demzufolge sind keine Hinweise dafür ersichtlich, dass die gutachterliche Untersuchung unvollständig wäre und nicht den aktuellen Qualitätsleitlinien entsprechen würde.

2.2.4 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat ausserdem geltend gemacht, dass die wenigen Tage, an denen die Beschwerdeführerin im Arbeitstraining anwesend gewesen sei, gezeigt hätten, dass höchstens eine Präsenz von 50 % möglich sei. Bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung geht es darum, festzustellen, welche Arbeitsleistung einer versicherten Person aus objektiver Sicht noch zumutbar ist. Welche Leistung eine versicherte Person anlässlich eines Arbeitsversuchs erbringt, wird wesentlich durch

subjektive Faktoren wie die von der versicherten Person empfundenen Schmerzen, ihre Motivation und ihre Willenskraft mitbestimmt. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass der psychiatrische Gutachter bei der Beschwerdeführerin eine dysfunktionale Schmerzverarbeitung mit Selbstlimitierung bei einer sekundären Symptomausweitung und einem subjektiven Gefühl der Invalidisierung festgestellt hat. Die Beschwerdeführerin habe innerlich mit dem Arbeitsleben abgeschlossen und sehe keine Möglichkeit für eine Rückkehr in eine Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt. Eine Veränderungsmotivation liege nicht ausreichend vor (IV-act. 63-22). Die Angaben des psychiatrischen Gutachters bringen deutlich zum Ausdruck, weshalb die von der Beschwerdeführerin im Arbeitstraining gezeigte Leistung nichts darüber auszusagen vermag, welche Arbeitsleistung ihr aus objektiver Sicht noch zumutbar ist.

2.2.5 Die Beschwerdeführerin hat erstmals im Februar/März 2015 über Schmerzen im linken Knie geklagt. Die gutachterliche Untersuchung des linken Kniegelenks ist aus orthopädischer wie auch aus rheumatologischer Sicht unauffällig ausgefallen (IV-act. 63-29/37). Die rheumatologische und die orthopädische Untersuchung sind am 21. resp. 28. August 2014 erfolgt (IV-act. 63-1). Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerdeführerin am 13. November 2014, also weniger als drei Monate später, eröffnet worden. Für das vorliegende Verfahren ist lediglich der Gesundheitszustand resp. die Arbeitsfähigkeit bis und mit Verfügungserlass relevant. Da sich das linke Knie bei der Begutachtung im August 2014 unauffällig präsentiert hat und da die Beschwerdeführerin erstmals mehrere Wochen nach Verfügungserlass über Schmerzen im linken Knie geklagt hat, muss mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Kniebeschwerden links im November 2014 noch nicht bestanden haben und für das vorliegende Verfahren daher irrelevant sind. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin aus somatischer Sicht in einer leidensangepassten Tätigkeit im Verfügungszeitpunkt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu mindestens 80 % arbeitsfähig gewesen ist.

2.3 Der psychiatrische Gutachter hat der Beschwerdeführerin eine Dysthymia und eine chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren diagnostiziert. Er hat jedoch beiden Diagnosen keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit beigemessen.

2.3.1 Bei einer Dysthymia handelt es sich um eine leichte depressive Symptomatik. Deshalb überzeugt es, dass der psychiatrische Gutachter diese für sich allein betrachtet nicht als arbeitsfähigkeitsrelevant beurteilt hat. Bei der chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren handelt es sich um ein sog. syndromales Leiden. Mit BGE 141 V 281 vom 3. Juni 2015 hat das Bundesgericht seine Praxis zur Beurteilung des Anspruchs auf eine Invalidenrente wegen somatoformer Schmerzstörungen und vergleichbarer psychosomatischer Leiden geändert (vgl. z.B. IV-Rundschreiben Nr. 334). Nach dem alten Verfahrensstandard eingeholte Gutachten haben durch die Praxisänderung nicht per se ihren Beweiswert verloren. Vielmehr ist im Rahmen einer gesamthaften Prüfung des Einzelfalls mit seinen spezifischen Gegebenheiten und den erhobenen Rügen entscheidend, ob ein abschliessendes Abstellen auf die vorhandenen Beweisgrundlagen vor Bundesrecht standhält. In jedem einzelnen Fall ist zu prüfen, ob die beigezogenen administrativen und/oder gerichtlichen Sachverständigengutachten ■ gegebenenfalls im Kontext mit weiteren fachärztlichen Berichten ■ eine schlüssige Beurteilung im Lichte der massgeblichen Indikatoren erlauben oder nicht (BGE 141 V 281 E. 8). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat mit Blick auf die Rechtsprechungsänderung darauf hingewiesen, dass sich die Frage stelle, inwieweit bei der Beschwerdeführerin überhaupt noch Ressourcen vorhanden seien, um das

chronische Schmerzsyndrom zu überwinden. Die Beschwerdegegnerin ist demgegenüber der Ansicht gewesen, dass auch unter der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung die diagnostizierten Beeinträchtigungen lediglich eine minimale Minderung der Arbeitsfähigkeit zu begründen vermöchten. Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob das Gutachten der SMAB AG mit Bezug auf die Diagnose einer chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren eine schlüssige Beurteilung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit im Lichte der neuen Rechtsprechung erlaubt.

2.3.2 Das Bundesgericht hat mit BGE 141 V 281 die bisherige Vermutung, dass der versicherten Person eine Willensanstrengung zuzumuten sei, mit welcher die Folgen einer somatoformen Schmerzstörung oder eines vergleichbaren psychosomatischen Leidens überwunden werden könnten, aufgegeben. Neu muss eine ergebnisoffene symmetrische Beurteilung anhand eines Kataloges von Indikatoren des tatsächlich erreichbaren Leistungsvermögens erfolgen. Die Handhabung des Katalogs muss stets den Umständen des Einzelfalls gerecht werden; es handelt sich nicht um eine "abhakbare Checkliste". Die im Regelfall beachtlichen Standardindikatoren sind:

1. Funktioneller Schweregrad: - Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde und Symptome; - Behandlungserfolg oder -resistenz; - Komorbiditäten; - "Persönlichkeit" (Persönlichkeitsentwicklung und -struktur, grundlegende psychische Funktionen); - sozialer Kontext.
2. Konsistenz (Gesichtspunkte des Verhaltens): - Gleichmässige Einschränkung des Aktivitätenniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen (sozialer Rückzug, Ressourcen); - Inanspruchnahme von therapeutischen Optionen; - Verhalten im Rahmen der beruflichen (Selbst-)Eingliederung.

Die Beschwerdeführerin hat anlässlich der Begutachtung über vielfältige Beschwerden im Bereich des Bewegungsapparates geklagt (Rücken, Hände, Knie, Hüftgelenke, Nacken). Die Schmerzintensität sei wechselnd ausgeprägt, aktuell erlebe sie sie mittelstark (VAS 6/10). Am Morgen seien die Schmerzen so stark, dass Bewegungen kaum möglich seien. Im Tagesverlauf nähmen sie eher ab. Die Geh- und Stehfähigkeit sei auf zehn Minuten beschränkt. Das rechte Knie fühle sich instabil an. Allgemein fühle sie sich kraftlos (IV-act. 63-43). Sie fühle sich absolut nicht mehr arbeitsfähig. Die Erledigung des Haushalts obliege überwiegend der in der gleichen Wohnung lebenden Schwiegertochter. Sie selber könne nur leichte Haushaltsarbeiten verrichten (IV-act. 63-26). Bezüglich dieser Selbsteinschätzung fällt insoweit eine Diskrepanz auf, als sich die Beschwerdeführerin in der Lage fühlt, leichte Haushaltsarbeiten zu erledigen, sich aber für körperlich (sehr) leichte Erwerbstätigkeiten als vollständig arbeitsunfähig betrachtet. Der Tagesablauf der Beschwerdeführerin ist strukturiert: Sie steht zusammen mit ihrem Ehemann auf, macht kleine Spaziergänge, erledigt leichte Hausarbeiten, bereitet mit der Hilfe der Schwiegertochter das Mittagessen zu, erledigt kleine Einkäufe und Besorgungen und verbringt den Abend im Familienkreis (IV-act. 63-43/58 f.). Die Beschwerdeführerin pflegt zudem einen guten Kontakt zu den beiden Söhnen und deren Familien, die nicht im selben Haushalt leben. Wie die Beschwerdegegnerin dargelegt hat, ist demnach ein Aktivitätsniveau im privaten Bereich auszumachen. Eine psychotherapeutisch-psychiatrische Fachbehandlung ist bisher nicht erfolgt, was gegen einen erheblichen Leidensdruck spricht. Eine gravierende Komorbidität liegt nicht vor (IV-act. 63-64). Die Beschwerdeführerin verfügt durchaus über Interaktionskompetenzen und Ressourcen in den komplexen Ich-Funktionen (IV-act. 63-63). Ein sekundärer Krankheitsgewinn besteht insofern, als die Beschwerdeführerin durch ihre Erkrankung entpflichtet und entlastet wird. Eine Therapieresistenz oder suffiziente psychiatrische Behandlungsansätze sind nicht vorhanden. Bei der Begutachtung

sind gewisse Inkonsistenzen aufgefallen: Im Gegensatz zur orthopädischen Untersuchung hat die Beschwerdeführerin in der rheumatologischen Abklärung teils ausgedehnte und bereits durch Berührung auslösbare Weichteildruckschmerzen in verschiedenen Körperregionen angegeben. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist mit dem psychiatrischen Gutachter der SMAB AG davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin über ausreichende Ressourcen für den Umgang mit den Schmerzen verfügt und in der Lage ist, diese willentlich zu überwinden und aus psychiatrischer Sicht einer vollen Erwerbstätigkeit nachzugehen. 2.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin im Verfügungszeitpunkt in einer körperlich angepassten Hilfsarbeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit höchstens zu 20 % arbeitsunfähig gewesen ist.

E. 3

3.1 Somit bleibt noch die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Invaliditätsbemessung zu überprüfen. Wie in Erwägung 1.4 dargelegt, wird die Statusfrage offen gelassen und der Invaliditätsgrad zugunsten der Beschwerdeführerin anhand eines reinen Einkommensvergleichs berechnet. Aus dem IK-Auszug ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz lediglich in kleinen Teilzeitpensen gearbeitet hat. Hinzu kommt, dass sie zuletzt im Jahr 2008 erwerbstätig gewesen ist. Das zuletzt erzielte Erwerbseinkommen als Produktionsmitarbeiterin sagt somit nichts darüber aus, welchen Lohn die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns (2013) ohne Gesundheitsschaden in einem vollen Arbeitspensum (oder auch in einem 80 %-Pensum) hätte verdienen können. Da das Valideneinkommen nicht anhand des zuletzt erzielten Erwerbseinkommens ermittelt werden kann, ist auf Tabellenlöhne, namentlich auf das durchschnittliche Einkommen einer Hilfsarbeiterin gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE), abzustellen. Da auch die Invalidenkarriere einer Hilfsarbeit entspricht, kann ein sog. Prozentvergleich vorgenommen werden (vgl. BGE 114 V 310 E. 3a mit Hinweisen). Angesichts der hohen Restarbeitsfähigkeit von mindestens 80 % wäre aufgrund der indirekt durch die Gesundheitsbeeinträchtigung bedingten ökonomisch-betriebswirtschaftlichen Nachteile nur ein geringer Tabellenlohnabzug von maximal 5 % gerechtfertigt. Würde die Beschwerdeführerin als zu 100 % erwerbstätig eingestuft und von einer 80 %igen Arbeitsfähigkeit ausgegangen, würde unter Berücksichtigung eines Tabellenlohnabzugs von 5 % ein IV-Grad von lediglich 24 % resultieren ($20\% + [80\% \times 0.05]$). Unabhängig vom Status und unabhängig davon, ob die Beschwerdeführerin in einer leidensadaptierten Tätigkeit zu 80 % oder zu 100 % arbeitsfähig ist, hat sie somit keinen Anspruch auf eine IV-Rente. 3.2 Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

4.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Die Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- ist der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Zuzugleich unentgeltlicher Rechtspflege ist die Beschwerdeführerin von der Bezahlung der Gerichtsgebühr zu befreien. 4.2 Der Staat bezahlt zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung die Kosten der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des

Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat keine Honorarnote eingereicht. Da es sich vorliegend um einen durchschnittlich aufwändigen Rentenfall gehandelt hat, erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- als angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Somit entschädigt der Staat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Fr. 2'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

4.3 Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Parteientschädigung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]).

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin wird von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- zufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zufolge unentgeltlicher Rechtsverteiständung mit Fr. 2'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.